Handwerkskammer Reutlingen

Ausübungsberechtigung gemäß § 7b des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO)

„Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke [...] erhält, wer

- eine Gesellenprüfung in dem zu betriebenen zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betriebenen zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
- in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk [...] eine Tätigkeit von insgesamt 6 Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt 4 Jahre in leitender Stellung.
- Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde."

WICHTIG: Eine Ausübungsberechtigung kann NICHT für die Handwerke Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker beantragt bzw. erteilt werden.

Wer kann eine Ausübungsberechtigung beantragen?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für alle Personen, die als Inhaber*in oder Betriebsleiter*in in der Handwerksrolle für ein Handwerk der Anlage A eingetragen werden wollen und die o.g. Voraussetzungen insgesamt erfüllen, einen Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung zu stellen.

Was ist mit „leitender Stellung" gemeint?

„Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind."

Die Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal „leitende Stellung" sind sehr hoch. Der Geselle muss ein nicht unerhebliches Maß an eigenverantwortlichen Kompetenzen nachweisen und seine Tätigkeit muss sich von denen eines idealtypischen Durchschnittsgesellen qualitativ erheblich unterscheiden.

Prüfkriterien für eine „leitende Stellung" sind u.a. das Vorliegen einer Vorgesetztenfunktion, wie viele Mitarbeiter sind dem Gesellen unterstellt, besitzt der Geselle Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse/-unabhängigkeit und wie sind diese ausgestaltet, hat der Geselle selbstständig mit Kunden verhandelt, Planungen und Aufträge kalkuliert, die Arbeitsabläufe und Personalplanungen bestimmt/geändert/korrigiert, Rechnungen erstellt und wurde er ggf. überdurchschnittlich entlohnt.

Handwerkskammer Reutlingen

Wie und wo beantrage ich eine Ausübungsberechtigung?

Die Ausübungsberechtigung beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Handwerkskammer. Zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk sich Ihr Betrieb befindet bzw. der Betrieb, für den Sie als Betriebsleiter für das gewünschte Handwerk eingetragen werden sollen.

Sie stellen einen förmlichen Antrag. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter: www.hwk-reutlingen.de/downloads

Antragsformular
hwk-reutlingen.de/downloads

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Gesellenprüfungszeugnis
- Arbeitszeugnisse
- Arbeitsverträge, Stellenbeschreibungen
- Ggf. Lohnabrechnungen
- Anmeldung zur Kranken- und Sozialversicherung, ggf. Nachweis über Rentenversicherungszeiten

Was kostet eine Ausübungsberechtigung?

Die Gebühren für die Erteilung der Ausübungsberechtigung werden entsprechend der Gebührenordnung nach Aufwand ermittelt.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich gerne an die Handwerkskammer!